

Anlage 28
Veränderungen an versiegelten Bodenflächen
(z.B. Terrassen, Gehwege) bis maximal 6%

zum Antrag auf bauliche Leistungen vom

Antragsteller: **Kleingartenanlage**

Parzelle

Name, Vorname

Für die Realisierung der genehmigten baulichen Maßnahme gelten folgende Festlegungen:

- Die Versiegelung der Parzellenfläche (minus der genehmigten Laubenfläche) darf 6% nicht überschreiten.
- Einzelne Trittsteine zählen nicht als versiegelte Fläche.
- Eine Vergrößerung der Terrasse über das vorhandene Maß ist nicht zulässig / kann bis auf die in der Entscheidung festgelegte Quadratmeterzahl in einer Größe vonm² erfolgen.
- Das Anlegen einer Terrasse in versiegelter Form ist statthaft.
- Direkte Eingangswegen vom Tor zur Laube sind statthaft, auch wenn sie die 6 %-Regelung überschreiten; wobei solche Wege nicht voll versiegelt werden dürfen.
- Wege innerhalb der Parzelle sind in der Breite auf maximal einen Meter (einschließlich Randsteine) zu begrenzen.
- Eine Ausführung von Wegen oder Flächen in Beton bzw. in fest verlegten Platten (mit Mörtel/Beton) ist nicht statthaft.
- Freiflächen bzw. Freisitze sind nur in unversiegelter Form gestattet. Ausnahmen sind nur über eine Einzelentscheidung möglich.
- Eine Überdachung der Terrasse und damit eine Umwandlung in einen Laubenvorplatz ist nicht gestattet.
- Das Anbringen eines Wetterschutzes ist nur an einer Schmalseite der Terrasse möglich. Hierfür ist ein gesonderter Antrag zu stellen.
- Separat stehende Holz-Freisitze sind zusätzlich zu einer Terrasse statthaft (hierfür ist ein gesonderter Antrag zu stellen).
- Eine 0,80 m breite unversiegelte Fläche (Traufkante) rund um die Laube zählt nicht in die 6 % - Regelung für Versiegelungen.

Die Lagerung von Baumaterialien auf der Parzelle ist bis zur Beendigung der Baumaßnahme beziehungsweise auf sechs Monate begrenzt.

Abbruchmaterialien und Baureststoffe sind nach Beendigung der baulichen Maßnahme sofort außerhalb der Kleingartenanlage ordnungsgemäß zu entsorgen.

Bei Anfall von schadstoffhaltigen Materialien sind diese entsprechend den gesetzlichen Festlegungen nachweispflichtig zu entsorgen (der Nachweis ist dem Zwischenpächter in Kopie zu übergeben).

Die für die Baumaßnahme geltenden Arbeits- und Brandschutzbedingungen sind strikt einzuhalten.

Berlin

Datum

Vorsitzender des Vereins

Berlin

Datum

Zwischenpächter